

(2) Die degressive Staffelung der Industriepreise ist so vorzunehmen, daß

- für Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden und dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, die höchsten Industriepreise berechnet werden
- für Gußzeugnisse, die nach neu- und weiteren entwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden und mehr dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, die Industriepreise entsprechend dem sinkenden Gebrauchswert der Gußzeugnisse schneller gesenkt werden, als die Selbstkosten sinken.

#### § 20

(1) Der Generaldirektor der VVB Gießereien hat die Degression des Industriepreises nach eingehender Prüfung zu bestätigen,

(2) Der Betrieb hat die eingeschätzte ökonomische Lebensdauer sowie die Produktions- und Realisierungsbedingungen zu analysieren. Ergeben sich daraus wesentliche Abweichungen zu den eingeschätzten Bedingungen, ist die Korrektur der festgesetzten Degression des Industriepreises zu beantragen.

#### § 21

(1) Der degressiv gestaffelte Industriepreis wird grundsätzlich für die Abnehmer wirksam. Der Generaldirektor der VVB Gießereien kann bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit und nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 bzw. mit deren übergeordneten Organen entscheiden, daß der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, der Industriepreis für die Abnehmer jedoch unverändert bleibt.

(2) Wird der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt und bleibt der Industriepreis für die Abnehmer unverändert, ist der Differenzbetrag

- von dem volkseigenen Betrieb dem „Fonds Technik“ des übergeordneten Organs zuzuführen
- von dem Betrieb der nichtvolkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt als Verbrauchsabgabe abzuführen.

### VII.

#### Abwertung der Gußzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden

#### § 22

(1) Der Betrieb hat für Gußzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, gemäß § 7 Abs. 2 neue Industriepreise auszuarbeiten und bestätigen zu lassen.

(2) Der Betrieb darf bei der Ausarbeitung der neuen Industriepreise für Gußzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, als Gewinn nur die Hälfte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns kalkulieren, wenn der effektive Gewinn für Gußzeugnisse höher als der kalkulatorische Gewinn ist bzw. ihm entspricht. Ist der effektive Gewinn für die Gußzeugnisse niedriger als der zulässige kalkulatorische Gewinn bzw. werden die Gußzeugnisse mit Verlust produziert, müssen die neuen Industriepreise um die Hälfte des zulässigen Gewinns reduziert werden.

(3) Der Generaldirektor der VVB Gießereien bestätigt die neuen Industriepreise für Gußzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen

hergestellt werden, und legt den Zeitraum ihrer Gültigkeit fest. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, in welcher Weise die Industriepreise zu reduzieren sind, um wirksam auf die Einstellung der Produktion von Gußzeugnissen, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, edzuwirken. Die Industriepreise müssen gegebenenfalls so weiter gesenkt werden, daß sie unter den Selbstkosten der Gußzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, liegen.

#### § 23

(1) Der Generaldirektor der VVB Gießereien ist verpflichtet, ständig die Fertigungsverfahren und Gußwerkstoffe zu überprüfen, ob sie in ihren technischen und ökonomischen Kennziffern dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechen. Der Generaldirektor der VVB Gießereien legt hierfür Maßstäbe und Zeitpunkt der Überprüfung fest.

(2) Ausgehend von den Ergebnissen der Überprüfung hat der Generaldirektor der VVB Gießereien zur rechtzeitigen Ablösung der veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe Maßnahmen einzuleiten und den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion festzulegen. Der volkseigene Betrieb hat das abzulösende Fertigungsverfahren oder den Gußwerkstoff in den Plan „Wissenschaft und Technik“ — Teil: Ausläufe veralteter Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe aus der Produktion aufzunehmen.

#### § 24

Der Generaldirektor der VVB Gießereien ist verpflichtet, Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe für Gußzeugnisse, die nicht mehr dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechen, als veraltet zu erklären.

#### § 25

(1) Die für Gußzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, neu bestätigten Industriepreise werden grundsätzlich für die Abnehmer wirksam. Der Generaldirektor der VVB Gießereien kann bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit entscheiden, daß nur der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, die Industriepreise für die Abnehmer jedoch unverändert bleiben. In bestimmten Fällen können auch zur Erzielung einer verbrauchsregulierenden Wirkung bei Senkung des Gewinns für den Herstellerbetrieb die Industriepreise für die Abnehmer erhöht werden. Der Generaldirektor der VVB Gießereien entscheidet über die Beibehaltung bzw. Erhöhung der Industriepreise für Gußzeugnisse, die nach einem veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoff hergestellt werden, nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 bzw. mit deren übergeordneten Organen.

(2) Wird der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt und bleibt der Industriepreis für die Abnehmer gleich oder wird der Industriepreis erhöht, ist der Differenzbetrag gemäß § 21 Abs. 2 abzuführen.

#### § 26

Sind im Einvernehmen mit dem bilanzverantwortlichen Organ Gußzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, aufgrund der Anforderungen des Außenhandels sowie aufgrund konkreter Anforderungen der Abnehmer weiter zu produzieren, wird der bestehende Industriepreis nicht verändert. Die Bestimmungen der §§ 22 und 25 finden keine Anwendung.